

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ludwigsburg

Erweiterung Steinbruch Ditzingen-Hirschlanden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Die Rombold und Gfröhler GmbH & Co. KG, Rittweg 1, 71254 Ditzingen-Hirschlanden, hat am 15.02.2023 beim Landratsamt Ludwigsburg beantragt, den Steinbruch in Ditzingen-Hirschlanden zu erweitern.

Die Summe aller vormals genehmigten Abbauflächen beträgt ca. 57,4 ha. Die beantragte Erweiterung in südlicher Richtung schließt sich an den bestehenden genehmigten Steinbruch an und umfasst eine Abbaufläche von ca. 8,8 ha.

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 2198, 2196, 2195, 2193, 2191, 2187, 2185, 2184, 2182, 2182/1, 2030/1, 2163/1, 2263, 2265, 2270, 2272, 2273, 2274, 2275, 2277, 2278, 2280, 2282, 2285, 2287 und 2290. Im Süden nähert sich die Erweiterungsfläche bis auf 125 m der Gemarkung Leonberg-Höfingen und damit dem Landkreis Böblingen an.

Gegenstand des Antrags ist der Gesteinsabbau bis zu einer Abbautiefe von 1 m oberhalb Oberkante der Haßmersheimer Schichten, mit nachfolgender Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Abbauflächen. Die Erschließung erfolgt aus dem Bestand heraus, sämtliche vorhandenen Einrichtungen und Aufbereitungsanlagen werden unverändert weitergenutzt. Im Antrag wurden als Maximalwerte eine jährliche Abbaurate von ca. 550.000 m³ Kalkstein und ca. 150.000 m³ Abraum zugrunde gelegt.

Das Vorhaben soll dazu dienen, den Abbau zusätzlich zu den noch genehmigten Vorräten für weitere ca. 8 - 10 Jahre zu sichern.

Nach Erteilung der Genehmigung soll, je nach Abbaufortschritt, mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die naturschutz- und die baurechtliche Genehmigung für den Gesteinsabbau sowie die Rekultivierung ein.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), diese ist Bestandteil des Verfahrens.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ludwigsburg. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV i. V. m. dem Plansicherstellungsgesetz PlanSiG maßgebend.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), sowie die dem Landratsamt Ludwigsburg vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, liegen

von Freitag, 02.06.2023 bis Montag, 03.07.2023 (je einschließlich)

bei den folgenden Behörden zur Einsichtnahme während der Dienststunden (an Werktagen) aus:

- a) Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Bauen und Immissionsschutz
Außenstelle Gänsfußallee 8
1. OG, Zimmer 28
71636 Ludwigsburg

Dienststunden:

Montag - Freitag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, zudem:
Montag: 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

- b) Stadtverwaltung Ditzingen
Rathaus
Stadtbauamt
Am Laien 1
3. OG (neben dem Aufzug)
71254 Ditzingen

Dienststunden:

Montag - Freitag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, zudem:
Montag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag: 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

- c) Stadt Leonberg
Rathaus
Belforter Platz 1
Beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
III. Stock – Wartebereich ServiceBüroBauen
71229 Leonberg

Dienststunden:

Montag - Mittwoch 08.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

- d) Ortschaftsverwaltung
Leonberg-Höfingen
Pforzheimer Str. 11
71229 Leonberg

Dienststunden:

Montag - Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, zudem
Donnerstag 14.30 Uhr - 18.00 Uhr.
Freitag geschlossen.

Zudem können die Unterlagen im Internet eingesehen werden unter

- www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/
- www.uvp-verbund.de/

Einwendungen gegen das Vorhaben können

von Freitag, 02.06.2023 bis Mittwoch, 02.08.2023 (je einschließlich)

schriftlich bei den auslegenden Stellen oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Immissionschutz@Landkreis-Ludwigsburg.de) erhoben werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Einwendung sollte den Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
- Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.
- Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Ludwigsburg nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus werden bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamts Ludwigsburg bekanntgegeben unter www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser öffentlich statt

am **Freitag, 29.09.2023, ab 09.30 Uhr** im Landratsamt Ludwigsburg, Kreishaus, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Zimmer 401 (Konferenzzone).

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Montag, 02.10.2023, ab 09.30 Uhr am vorgenannten Ort fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Ludwigsburg als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können bzw. müssen unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie an die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamts Ludwigsburg verwiesen, die im Internet abrufbar ist unter www.landkreis-ludwigsburg.de/de/datenschutz/.

Ludwigsburg, 25.05.2023
Landratsamt Ludwigsburg